
Ratgeber: Unfallflucht kann auch den Versicherungsschutz kosten

Autofahrer, die einen Unfallort verlassen, ohne die Polizei und ihre Versicherung zu informieren, machen sich schneller strafbar als viele ahnen. Das kann nicht nur teuer werden, sondern auch den Versicherungsschutz kosten – und den Entzug des Führerscheins sowie gegebenenfalls eine Freiheitsstrafe nach sich ziehen.

Ein Unfall ist für viele Autofahrer eine stressige Situation. Häufig sind sie sich unsicher, wie sie angemessen und korrekt reagieren sollen. Dementsprechend kursieren denn auch zum Teil sogar kuriose Ansichten, was richtiges Verhalten am Unfallort anbetrifft. Recht weit verbreitet scheint die Ansicht zu sein, dass es ausreicht, am Ort des Geschehens einen Zettel mit den persönlichen Kontaktdaten oder eine Visitenkarte unter dem Scheibenwischer zu hinterlassen. Doch damit sind Polizei, Gerichte und auch die Kfz-Versicherer in der Regel nicht zufrieden. Was also tun, wenn man einen Unfall oder einen Schaden verursacht hat?

Manche Autofahrer sind der irrigen Ansicht, je nach Art des Schadensereignisses gebe es unterschiedliche Vorgaben für das Verhalten am Unfallort. Niemand dürfte jedoch ernsthaft auf den Gedanken kommen, er könne bei einem selbst verursachten Vorkommnis mit Personenschaden oder bei einem größeren Sachschaden einfach vom Unfallort verschwinden, ohne zumindest die Polizei zu informieren und auf deren Eintreffen zu warten. Wer sich trotzdem so verhält, dem muss böswillige Absicht unterstellt werden. Doch auch bei kleineren Beschädigungen, etwa einem so genannten Parkrempler, fordert der Gesetzgeber, am Unfallort zu bleiben sowie die Ordnungshüter und die Versicherung zu benachrichtigen. Selbst bei einem kleinen Kratzer im Lack eines anderen Fahrzeugs darf der Verursacher sich nicht einfach aus dem Staub machen, auch wenn er ein schriftliches Schuldeingeständnis und seine Personalien am beschädigten Wagen hinterlässt. Andernfalls macht er sich strafbar.

Wer sich von einem Unfallort entfernt, ohne zuvor mit dem Geschädigten oder der Polizei gesprochen zu haben, verstößt gegen Paragraph 142 Strafgesetzbuch (StGB) und begeht damit eine Straftat. Es ist klar geregelt, dass „ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er erstens zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder zweitens eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen“, mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird. Auch wird ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich nach Ablauf der Wartefrist vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

Daraus folgt: Ist der Halter eines beschädigten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Geschehens nicht da, heißt es warten. Gleiches gilt bei Parkschäden. Wer dies nicht befolgt, begeht Fahrerflucht, betont das Goslar Institut für verbrauchergerechtes Versichern der HUK-Coburg. Als angemessene Wartezeit werden mindestens 30 Minuten angesehen. So lange sollte man auf jeden Fall am Unfallort bleiben, wenn man einen Schaden verursacht hat. Lässt der Geschädigte danach auch weiterhin auf sich warten, ist die Polizei über den Vorfall zu informieren. Das einfache Zurücklassen einer Visitenkarte oder eineszettels mit den persönlichen Daten ist auch deshalb nicht ausreichend, weil die Papiere durch Wind oder Dritte leicht entfernt werden können. Darauf kann sich ein Unfallverursacher also im Zweifel auch nicht rausreden.

Darüber hinaus droht Autofahrern, die sich unerlaubt von einem Unfallort entfernen, der Verlust ihres Kaskoschutzes. Laut einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz

kann eine Kaskoversicherung ihre Leistung ablehnen, wenn ein Fahrer einen Unfallort verlassen und das Geschehen nicht schnellstmöglich seinem Versicherer gemeldet hat. In einem Fall war ein Autofahrer ohne Fremdeinwirkung gegen eine Leitplanke gestoßen und war unverschuldet weitergefahren. Auf einem Rastplatz sah er sich später den an seinem Fahrzeug entstandenen Schaden an und begab sich anschließend von dort aus nach Hause. Den Schaden inklusive Reparaturkosten in Höhe von rund 22.200 Euro meldete der Fahrer erst vier Tage später bei seiner Versicherung.

Nach Ansicht der Richter verstieß der Autofahrer so erstens gegen die Wartepflicht, die sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung ergibt. Danach darf ein Versicherter einen Unfallort erst verlassen, „wenn alle Feststellungen getroffen werden konnten, die notwendig sind, um den Unfallhergang aufzuklären“. Und zweitens befolgte der Fahrer nicht die Regeln des § 142 StGB zum unerlaubten Entfernen vom Unfallort. Deshalb gab das Gericht der Versicherung recht, die die Übernahme der Kaskokosten verweigerte, erläutert das Goslar Institut. (ampnet/jri)

Bilder zum Artikel



Unfallflucht.

Foto: Auto-Medienportal.Net/Goslar Institut
